

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

295 (13.12.1849)

Beilage zu Nr. 295 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 15. Dezember 1849.



H.739. [2]2. Nr. 7647. Kreisburg. Liegenschafts-Versteigerung.

Nichterlicher Verfügung zufolge werden aus der Gantmasse des Andreas Seber, Bauers im Bärtsbach, Gemeinde Oberried, Montag, den 7. Januar 1850, Mittags 1 Uhr, im Kirchschwirtskaufe in Oberried öffentlich versteigert:

- 1) Der vordere Hof.
- 1) Ein Wohnhaus nebst Scheuer und Stallung von Holz, Hofstrahe 1 Morgen 161 Ruthen.
- 2) Matten 3 " 363 "
- 3) Ackerfeld 7 " 343 "
- 4) Weide 23 " 311 "

36 Morgen 378 Ruthen.

Dieser gehört noch ein Bauernantheil an dem Oberrieder Genossenschaftsgut, der zehndreißigste Antheil an Klostergut, und der vierundzwanzigste Antheil an der hinteren Sägmühle.

Zusammen als ein untheilbares Hofgut angefaßt, 6700 fl.

II. Die hintere Hälfte.

- 1) Ackerfeld, Kurzfuhr- und Budacker 13 M. 154 R. 1730 fl.
- 2) Matten neben Johann Gäß, 2 " 23 " 4706 fl.
- 3) Matten, die hintere Matte, 10 " 330 " 336 fl.
- 4) Ackerfeld, Hausacker 6 " 30 " 100 fl.
- 5) Weidtrüpp 2 " 54 " 180 fl.
- 6) Wege 2 " 180 "
- 7) Pflanzsodann an Genossenschaftswald im Eschenbach mit Waldrecht auf 8 Stück Vieh 10 " " 1500 fl.

Die hintere Hälfte wird stückweise dem Verkaufe ausgesetzt, und nachher im Ganzen ausgerufen. Der endliche Zuschlag erfolgt um das sich ergebende höchste Gebot, auch wenn solches unter dem Schätzungspreise bleiben würde.

Freiburg, den 7. Dezember 1849. Großh. bad. Landamtsdirektor. Diensterweiser: Roman. vdt. Marquard.

H.636. [3]3. Wolfach. Liegenschafts-Versteigerung.

Dem hiesigen Handelsmann Anton Neef werden in Folge richterlicher Verfügung großh. Bezirksamts Wolfach vom 12. April und 15. April d. J., Nr. 4592 und Nr. 4734, Donnerstag, den 27. Dezember d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus nachbeschriebene Liegenschaften im Vollstreckungswege öffentlich versteigert:

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus nebst Scheuer, Stallung und Hofstrahe in der Stadt dahier an der Hauptstraße, neben Schiffer Johann Armbruster und Gastenwirt Jakob Moser.
2. Circa 1/2 Morgen Matt- und Ackerfeld, auf dem Schmitzendorfer Gemarkung, anderwärts das Schmitzendorfer Grundstück und Stadtwald.
3. Circa 25 Ruthen Garten auf dem Graben zunächst dem hiesigen Schloss, neben Sonnenwirth Roman Armbruster und Metzger Mathias Winterer.
4. Ein Kirchhofberg am Borstberg auf der Gemarkung neben Martin Oberle und Anton Neef, Kronenwirth. Wenn bei dieser Versteigerung der Schätzungspreis oder darüber geboten wird, erfolgt der Zuschlag.

Wolfach, den 30. November 1849. Bürgermeist. amt. Hübner.

H.635. [3]3. Baden. Gasthofversteigerung.

Bei der in Gemäßheit richterlicher Verfügung großh. Bezirksamts Baden vom 18. Januar 1849, Nr. 1253, am 8. März d. J. vorgenommenen ersten Vollstreckungsversteigerung der nachbeschriebenen Liegenschaften an der Gantmasse des verstorbenen Gastwirts Zaver Merkle und dessen Witwe Antonie, geborne Reindobold, wurde der Schätzungspreis nicht geboten, und mit der deshalb auf den 4. Juni anberaumten zweiten Vollstreckungsversteigerung in Folge Verfügung großh. Bezirksamts Baden vom 3. Juni d. J. eingekauft. In Gemäßheit richterlicher Verfügung großh. Bezirksamts Baden vom 2. v. M. Nr. 21,910, ist nun abermals Tagfahrt zur zweiten Versteigerung auf Montag, den 31. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause dahier anberaumt, mit dem Bemerkn., daß um das erfolgende höchste Gebot, wenn solches den Schätzungspreis auch nicht erreichen sollte, der engültige Zuschlag bei dieser Versteigerung erteilt werden wird.

Die versteigert werden Liegenschaften sind: Das Gasthaus zum französischen Hof dahier an der Luthstraße, gegenüber der Promenade, unweit der Trinkhalle, mit Real-Gastwirthschafts-Verechtigungen, enthaltend folgende Gebäulichkeiten:

- 1) Ein vierstöckiges ganz von Stein erbautes Wirthschaftsgebäude mit gewölbter Küche und fünf Abtheilungen gewölbtem Keller, 110 Fuß lang, vergl. 45 Fuß tief.
- 2) Ein dabei stehendes Oekonomiegebäude von Stein erbaute, vergl. 144 Fuß lang, 18 Fuß tief; im ersten Stock: Stallung, Remise und Waschküche; im zweiten Stock Wohnungen enthaltend.
- 3) Der Hof, auf dem diese Gebäulichkeiten stehen, nebst Hofraum, ist 8922 q. groß und grünt einer an die Luthstraße, anderwärts Bernhard Seidlein und Joseph Durholz Witwe, hinten an Konrad Blum

und Valentin Kab, vornen an Altmund und Joseph Durholz Witwe.

Baden, den 5. Dezember 1849. Bürgermeist. amt. Jäger.

vdt. Kesselhau. H.755. [2]1. Teutschneureuth. Stammholzversteigerung.

Donnerstag, den 20. Dezember d. J., werden im Teutschneureuth Privat-Johnwald 151 Stämme toilesen Bauholzes versteigert, wovon sich ein Theil zu Pöhländersämmen eignet.

Freitag, den 21. Dezember werden in vorbenanntem Wald 44 Klaster forstenes Scheitholz versteigert.

Die Zusammenkunft ist jeden Tag Morgens 9 Uhr in besagtem Wald auf der Linkenheimer Allee bei der Fütte. Teutschneureuth, den 11. Dezember 1849. Bürgermeist. amt. Freitshaupt.

H.723. [3]3. Mittelberg. Holzversteigerung.

Aus der Forstmanns Mittelberg werden bis Mittwoch, den 19. d. M., aus den Holzschlägen: Püttle, Jägerwiese u. Hagenwiese versteigert:

- 31 Stück buchene Nussholzstöcke, 149 1/2 Klaster buchenes, eichenes u. birchenes Scheitholz, 51 1/2 Klaster buchenes und gemischtes Prägelschholz, 5050 Stück buchene Wellen, und 4 Loos Schlagraum.

Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr in Moosbrunn beim Gasthaus zum Hirch. Mittelberg, den 8. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksforst. amt. Hartweg.

H.772. Nr. 954. St. Leon. Holzversteigerung.

In diesseitigen Domänenwaldungen werden in kleinen Loosabtheilungen öffentlich versteigert, Mittwoch, den 19. Dezember d. J., im Distrikt Herrmannsacker:

- 223 Klaster buchenes Scheitholz, eichenes do, 3 1/2 " buchenes Prägelschholz, 54 " buchenes Stockholz, 5800 Stück buchene Wellen, 1 Gichtloß, zu Bauholz geeignet.

Die Zusammenkunft ist am ersten Tag auf dem Acker Kirchweg im Schlag Herrmannsacker, am 2. und 3. Tag auf dem Gichtloß Kirchweg im Schlag, jeweils früh 9 Uhr. St. Leon, den 11. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksforst. amt. A. Cron.

H.781. Nr. 37,185. Ettenheim. (Aufforderung und Bahndung.) In Untersuchungsachen gegen Geometer Heuberger von Ueberlingen und Konf. von hier, wegen Theilnahme am Hochverrathe.

Bäcker Josef Seiler und Anton Fuchs von Münsterthal, Geraphin Kirn von Ettenheim, und Geometer Heuberger von Ueberlingen stehen dahier wegen Theilnahme an dem hochverrätterischen Anstöße in Untersuchung. Sie haben sich derselben durch die Flucht entzogen und werden deshalb aufgefodert, sich binnen 14 Tagen wegen des ihnen zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten erkannt würde.

Die Zivil- und Militärbehörden werden ersucht, auf sie zu fahnden und dieselben auf Verlangen ander einzuliefern. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlagn belegt und den Schulden derselben eröffnet, bei Verletzung doppelter Zahlung bis auf weitere diesseitige Verfügung nichts auszugeben. Ettenheim, den 7. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Himmlersbach in sid. Ed. Mayer, Akt. jur.

H.719. [3]3. Nr. 12,232. Paslach. (Bahndung.) Heute Abend halb 6 Uhr fand der dahier wegen Diebstahls inhaftirte Michael Schiffer von Endingen Gelegenheit, aus dem Gefängnisse zu entspringen.

Wir ersuchen die Polizeibehörden, auf diesen verschmitzen und gefährlichen Menschen zu fahnden, und ihn im Versteigungsfall woherwahr an der abliefern zu lassen. Signalement.

- Größe, 5' 5".
- Statur, schlank.
- Gesichtsform, länglich.
- Farbe, gelblich-braun.
- Hair, schwarz.
- Stirn, hoch.
- Augen, braun.
- Haare, schwarz.
- Nase, groß und spitz.
- Mund, mittel.
- Zähne, mangelhaft.
- Stirn, spitz.
- Besondere Kennzeichen, etwas blattennarbig.

Kleidung. Eine alte abgetragene Schürdtappe, einen abgetra-

genen gelblichen Sammetshoben, ein blaues Ueberhemd, abgetragene Wollschößen, neue bis an die Knöchel reichende Schuhe mit Riemen, dunkle, wolene Strümpfe.

Paslach, den 8. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Jüngling.

H.767. Nr. 35,111. Durlach. (Diebstahl und Bahndung.) Zwischen Michael und Mitte vergangenem Monats wurden aus einem Kartoffelfeld auf einem im s. g. Gimmerbach zwischen Weingarten, Jöhlinger und Untergrombacher Gemarkung liegenden Acker 96 Ester reife Kartoffeln theils runter, theils länglicher Form entwendet, was zur Fahndung hien mit veröffentlicht wird.

Durlach, den 5. Dezember 1849. Großh. bad. Oberamt. Kiehe. vdt. Edwer.

H.717. [3]2. Nr. 20,371. Karlsruhe. (Verkaufmachung.) J. U. S. des Generalmajors v. Clossmann in Kaschau, Anklägers, gegen den Verleger der Deutschen Reform, Hofbuchdrucker Decker in Berlin, Angekl., wegen Verläumdung, resp. Ehrenverletzung durch die Presse. Beschluß.

1) In Erwägung, daß auf heute Tagfahrt zur Verhandlung anberaumt, und der Angeklagte hiezu mittelst Verfügung vom 9. d. M. hierher vorgeladen war, um seine Vernehmung auf die Anklage bei Vermeidung des gesetzlichen Rechtsnachtheils abzugeben, derselbe aber dieser Ladung keine Folge gegeben hat, wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 6 des provisorischen Gesetzes vom 1. August d. J. über Preisverfahren und auf Anrufen des Klägers erkannt:

Die in der Anklageschrift vorgetragene That-sache seien für zugehoben anzusehen, und der Angeklagte mit seinen weiteren Verteidigungsmitteln auszuschließen.

2) Dem Angeklagten wird dies auf öffentlichem Wege eröffnet, weil, wie in der Verfügung vom 9. v. M. bereits bemerkt wurde, die preussischen Behörden die Zustellung an den Angeklagten verweigern. Karlsruhe, den 7. Dezember 1849. Großh. bad. Stadtdiamt. Schäp. vdt. Elffätter, A. i.

H.752. Nr. 11,823. Philippsburg. (Verkaufmachung.) In Untersuchungsachen gegen Franz Riedel, Metzger von Philippsburg, wegen Hochverrathe. Beschluß.

Auf Antrag der großh. Generalstaatskasse wird nach Ansicht des §. 5 des Gesetzes vom 1. August d. J. über das Vermögen des Franz Riedel, Metzger von hier, erkannt Beschlag auch als im Interesse des beschuldigten Akeras angelegt, und solches dem flüchtigen Riedel auf gegenwärtigem Wege eröffnet. Philippsburg, den 12. Oktober 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Kirchgessner. vdt. Bopp.

H.760. [3]1. Nr. 31,362. Eßbach. (Aufforderung.) Unter Bezug auf unser Ausschreiben vom 16. Juli d. J., Nr. 16,120, wird dem Joseph Spohn von Jünglingen andurch eröffnet, daß er binnen 14 Tagen sich dahier zu stellen und über die ihm zur Last gelegten That-sachen zu verantworten habe, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt würde.

Eßbach, den 10. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. vdt. Lang. H.679. [3]2. Ettlingen. (Oeffentliche Vorladung.) J. S. großh. Generalstaatskasse fisci nomine, Klägerin, gegen Sonnenwirth E. J. E. J. zu Ettlingen, Beklagten, Erlaß u. Entschädigungsforderung betreffend, hat Klägerin zur Begründung ihrer Klage gegen den Beklagten folgendes vorgetragen:

„Der Beklagte, ein bekannter Wähler älterer wie neuerer Zeit, hat auch bei der jüngsten Empörung sich wesentlich betheiliget. Insbesondere war er Mitglied des sogen. Landesausschusses, der die ganze Revolution hervorrief und leitete; auch gehörte er der spätern provisorischen Regierung und der sogen. konstituierenden Versammlung an, einer Versammlung, die berufen war, die Verfassung umzukürzen, und den Aufstand gleichsam zu legitimiren. In allen diesen Eigenschaften bezog er aus der diesseitigen Kasse Gebühren, die wir von ihm zu reklamiren haben, und zwar:

- 1) Als Mitglied des Landesausschusses Diäten à 5 fl. per Tag, a) unter dem 22. Mai d. J. für 8 Tag 40 fl. — fr. b) unter dem 31. Mai für 10 Tage abzüglich 1 fl. 50 kr. Klafsensteuer 48 fl. 10 fr.
- 2) Als Mitglied der provisorischen Regierung vom 20. Juni d. J. à 5 fl., abzüglich 1 fl. 22 kr. Klafsensteuer 48 fl. 38 fr.
- 3) Als Mitglied der konstituierenden Versammlung Diäten für 10 Tage à 3 fl., am nämlichen Tag 30 fl. — fr. 166 fl. 48 fr.

sämmtliche diese Zahlungen durch Vermittelung des hiesigen Archivars.

Außerdem nahm der Beklagte 4) am 25. Juni d. J. zu Hfenburg aus der damals von den Empörern dort hin verschleppt gewesenem diesseitigen Kasse in Abwesenheit der die Kasse begleitenden Beamten, und nach vorheriger Erbrechung des Kassenschlüssels die Summe von 15,000 fl., welche zur Ablieferung an die revolutionäre Armee bestimmt war, und auch dahin gelangt zu sein scheint, obwohl dieser Umstand an der Haftbarkeit des Beklagten für das Entkommen eben so wenig etwas zu ändern vermag, als der ihm zu der Wegnahme von dem sogenannten Diktator Brentano erteilt gewesenem, selbst rechtswidrigen und verbrecherischen Auftrag.

Auf diese That-sachen stützt die Klägerin das Begehren: „den Beklagten zur Rückerstattung der berechneten 15,166 fl. 48 fr. sammt 5% Zinsen, vom Tage der jeweiligen Empfangnahme an, unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen. Auf diese Klage wird Ladung verfügt und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Mittwoch, den 9. Januar 1850, angeordnet, wozu Beklagter mit dem Bedrohen anher vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens der thatsächliche Klagevortrag für zugehoben und jede Schutzrede für veräußert erklärt würde.

Da der Beklagte landesflüchtig ist, wird derselbe von der erprobten Klage und der darauf ergangenen Ladungsverfügung auf diesem Wege in Kenntnis gesetzt. Ettlingen, den 6. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Stein.

H.676. [3]2. Nr. 21,893. Ettlingen. (Vorladung.) In Sachen des Weinbändlers J. J. Fieber in Freiburg gegen Sonnenwirth E. J. E. J. zu Ettlingen, Forderung betr., hat Advokat Ruesel von Freiburg Namens des Klägers folgende Klage gegen den Beklagten erhoben:

Der Beklagte, Sonnenwirth E. J. E. J. in Ettlingen, erhielt unterm 6. bis 8. März 1848 von dem Kläger auf vorausgegangene mündliche Bestellung durch die Eisenbahn geliefert:

- 510 Maas 1846er Wein, per Dym zu 29 fl., franco geliefert 147 fl. 54 fr.
- 30 Maas 1846er Wein, per Dym zu 42 fl., franco geliefert 12 fl. 36 fr.

160 fl. 30 fr. Ferner erhielt derselbe auf vorausgegangene schriftliche Bestellung unterm 24. März 1849:

- 41 Maas Kachelberger, zu 55 fl. per Dym, franco geliefert 22 fl. 33 fr.
- 575 Maas 1846er Wein, zu 29 fl. per Dym, franco geliefert 108 fl. 45 fr.

131 fl. 18 fr. 160 fl. 30 fr. Die eben bezeichneten Weinpreise wurden durch Uebereinkunft zwischen dem Kläger und Beklagten festgesetzt. Der Beklagte hat die Weine richtig erhalten und angenommen. An dem Kaufpreis von 291 fl. 48 fr. ist jedoch die Eisenbahn-Fracht, welche in den Weinpreisen mit einbezogen war, welche aber Beklagter bei Empfang der Weine ausgelegt hat, in Abzug zu bringen, und zwar betrug die Fracht der ersten Lieferung 3 fl. 48 fr. die der zweiten 3 fl. — fr.

6 fl. 48 fr. so daß die Forderung des Klägers 285 fl. — fr. beträgt. Zum Transport des Weines liess der Kläger dem Beklagten folgende Käffer:

- Nr. 2510 mit 182 Maas, 1592 " 328 "
- " 4119 " 30 "
- " 2543 " 41 "

welche der Beklagte noch nicht zurückgestellt hat. Hieraus wird das Begehren gestellt, zu erkennen: Der Beklagte sey schuldig, 285 fl. und Zins zu 6% vom 24. März 1849, als dem Verfalltag, an den Kläger zu bezahlen; ferner die oben bezeichneten Käffer an denselben zurückzugeben, und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen.

Auf diese Klage wird hienit Ladung verfügt und Tagfahrt zur Verhandlung auf Mittwoch, den 9. Januar 1850 angeordnet, wozu der Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens der thatsächliche Klagevortrag für zugehoben und jede Schutzrede für veräußert erklärt würde.

Da der Beklagte landesflüchtig ist, wird ihm die erprobene Klage und die darauf ergangene Ladungsverfügung auf diesem Wege bekannt gemacht. Ettlingen, den 14. November 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Stein. vdt. Jäger.

H.613. [3]2. Nr. 21,811. Baden. (Oeffentliche Vorladung.) J. S. der großh. Generalstaatskasse zu Karlsruhe, Klägerin, gegen Hofrath Dr. Rudl in Baden, Behr., Schadenersatz-Forderung betr.

Die großh. Generalstaatskasse hat gegen den Redakteur Hofrath Dr. Georg Rudl von Baden folgendes klagen vorgetragen: Der Beklagte habe sich am letzten hochverrätterischen Aufstande nicht unweissentlich betheiliget, und insbesondere die Sache der Empörung durch das von ihm redigirte Journal „Die Allgemeine Badzeitung“

eifrig gefördert. Er sey daher sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern dem Staate zum Ersatz des ihm zugegangenen Schadens verpflichtet. Dieser Schaden, welcher hauptsächlich in dem Verluste an werthvollem Materiale und an geraubten und vergebundenen Staatsgeldern und in verursachten Kriegs- und Okkupationskosten bestehe, lasse sich zwar noch nicht in allen Theilen bestimmen, er betrage aber, gering berechnet, die Summe von 3,000,000 fl.

Für den Fall, daß dieser Schadenbetrag bestritten werden sollte, werde fürs Erste der Ersatz der in der Beilage verzeichneten Ausgaben der Generalkassakasse in Anspruch genommen, welche insgesammt rechtswidrig durch die Empörung dem Staate veranlaßt worden seyen, und welche sich auf 42,715 fl. 37 kr. belaufen.

Es werde daher gebeten, zu erkennen, der Besagte sey sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern am Aufstande schuldig, allen dem Staate durch die Empörung verursachten Schaden, im Betrage von 3,000,000 fl., oder eventuell vorläufig im Betrage von 42,765 fl. 37 kr. vorbehaltlich nachträglicher Geltendmachung weiterer Ansprüche, oder endlich, wenn weder auf das Eine noch das Andere erkannt werden sollte, der Besagte sey schuldig, den erwachsenen Schaden überhaupt salva liquidatione zu ersetzen, unter Verurtheilung in die Kosten.

Hiemit werde abermals ein Arrestgesuch verbunden, begründet durch die gerichtliche Klage des Besagten und den eben so notorischen Umstand, daß derselbe kein zur Deckung der fiskalischen Ansprüche hinreichendes Vermögensvermögen besitze.

Eine Bescheinigung sey bei der bestehenden Notorität weder für den Arrestgrund noch für den Klageanspruch nötig. Eventuell werde sich auf die Untersuchungsakten bezogen.

Als Gegenstand des Arrestes werde das ganze Vermögen des Besagten bezeichnet, und gebeten, hierauf den Arrest in den Formen des §. 683 der Prozeßordnung bei den Sachverhältnissen durch Uebergabe an einen gerichtlichen Hüter zu erkennen.

Es wurde hierauf erkannt:

- 1) Ist das Vermögen des Besagten, so weit es bereits zur Sicherheit der großh. Staatskasse gegeben ist, mit Arrest zu belegen; sodann verfügt:
- 2) Tagfahrt zur Rechtfertigung des angelegten Arrestes auf

Donnerstag, den 17. Januar 1850, Vormittags 8 Uhr, anzuheraumen, und hiezu beide Theile vorzuladen; den Arrestkläger mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben, den Arrestbesagten, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde;

3) Tagfahrt zur Rechtfertigung über die Klage auf

Donnerstag, den 17. Januar 1850, Vormittags 8 Uhr, anzuheraumen, und hiezu beide Theile vorzuladen, den Besagten unter Anrohung des Rechtsnachtheils, daß sonst die Klage für zugunsten und alle Einreden für veräußert erklärt würden.

Baden, den 26. November 1849. Großh. bad. Bezirksamt. v. Bünner.

H. 684. [3]2. Nr. 19,209. Wertheim. (Verurteilung.)

J. S. des Lorenz Grein von Borspal, Kläger, gegen Zaver und Philipp Reichert von Freudenberg, Besagte, Forderung betr.

Kläger hat unterm 9. Oktober l. J. folgende Klage erhoben:

Er habe den Besagten, welche ein gemeinschaftliches Schreinergeschäft betrieben hätten, verschiedene Holzwaaren geliefert, und dieselben seyen ihm nach Leistung mehrerer Abschlagszahlungen 128 fl. 33 kr. schuldig geblieben, weshalb er bitte, sie zur Bezahlung dieser Summe zu verurtheilen.

Hierauf ergeht

Beschluß.

Zur mündlichen Verhandlung dieser Sache wird Tagfahrt anberaumt auf

Montag, den 7. Januar 1850, früh 11 Uhr,

wozu beide Theile vorgeladen werden, und zwar der Besagte, Zaver Reichert, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß im Falle seines Ausbleibens der thatsächliche Klagevortrag für zugunsten angenommen, und jede Schutzrede dagegen für veräußert erklärt werden soll.

Dieses wird dem Besagten, da derselbe schuldig ist, auf diesem Wege eröffnet.

Philippsburg, den 1. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Kirchgessner.

H. 648. [3]3. Nr. 26,231. Stodach. (Verurteilungserkenntnis.)

J. S. der gräf. v. Langenstein'schen Eisenhammerwerksverwaltung zu Wolfershausen gegen Ignaz Gnädinger in Rensingen, Forderung betr.

wird auf erhobene Klage, ungehöriges Ausbleiben des Besagten in der auf den 20. Oktober angeordneten Tagfahrt, und weiteres Anrufen des klägerischen Anwalts nach §§. 311, 330, 653 ff. der P. O. der thatsächliche Vortrag der Klage für zugunsten, jede Schutzrede dagegen für veräußert erklärt, und nach Art. der Prozeßnovelle sofort in der Hauptsache mit Bezug auf L. R. S. 1650 und wegen der Kosten mit Bezug auf §. 169 P. O. zu Recht erkannt:

Es sey der Besagte schuldig, binnen 14 Tagen, bei Zugriffsvermeidung, den eingelagerten Kaufschilling von 135 fl. 16 kr. nebst 6% Verzugszinsen vom 3. Oktober d. J., als dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Ladungsverfügung, an die Klägerin zu bezahlen, und die Kosten des Streites zu tragen.

H. 645. [3]2. Nr. 12,040. Saslach. (Erkenntnis.)

J. S. der großherzogl. Generalkassakasse zu Karlsruhe gegen den Rabenwirth Fr. Michael Grieshaber daber, Entschädigung und Rückforderung betreffend.

wird zu Recht erkannt:

Es sey der auf das fahrende und liegenschaftliche Vermögen des Besagten angelegte Arrest für statthaft zu erklären, und habe derselbe fortzubauern, und zwar unter Veräußerung des Besagten in die Kosten dieses Verfahrens.

H. 690. [2]2. Nr. 13,497. Philippsburg. (Urtheil.)

Nr. 11,609. I. R. Senat. In Untersuchungsakten gegen Christian Wörner von Bruchsal, wegen schuldhafter Tödtung, wird auf amtsärztliches Verhör zu Recht erkannt:

Christian Wörner von Bruchsal sey der fahrlässigen Tödtung des Adam Traut von Bodenheim für schuldig zu erklären, und deshalb zur Erhebung einer bürgerlichen Entschädigung von 14 Tagen, so wie zur Ertragung der Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten zu verurtheilen.

H. 672. [3]2. Nr. 6239. I. Senat. Bruchsal. (Urtheil.)

Desen zur Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt, und mit dem größern Gerichtsiniegel versehen worden.

So geschehen Mannheim, den 28. Septbr. 1849. Großh. bad. Hofgericht des Untergerichts. (Gz.) v. Kettenacker. (L. S.) Beschluß.

Das vorstehende Urtheil großh. Hofgerichts des Untergerichts wird dem Christian Wörner von Bruchsal, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ammit bekannt gemacht.

Zugleich erlauchen wir sämtliche Behörden, auf den gedachten Wörner zu fahnden, und denselben im Betretungsfalle anher abzuführen.

Philippsburg, den 13. November 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Kirchgessner.

H. 672. [3]2. Nr. 6239. I. Senat. Bruchsal. (Urtheil.)

In Sachen des Konstantin Hellner und Söhne in Frankfurt a. M., und Edw. Pomberger in Karlsruhe, Kl., Appellanten, gegen Advokat Rindschmender u. dessen Tochter Emilie Franziska, Witwe des Arztes Morz in Rastatt, Weil., Appellaten, wegen Nichtigkeit eines Uebergabevertrags, wird auf gegenseitige Appellationsverhandlung zu Recht erkannt:

Es sey das Erkenntnis des großh. Oberamts Rastatt vom 18. Oktober 1848, besagend: „Die Klage findet hier nicht statt, und haben die Kläger die Kosten zu tragen“ — aufzuheben, das großh. Oberamt Rastatt für zuständig zu erklären, und dasselbe anzuweisen, auf die Klage weiter zu verfügen.

Die Kosten dieses Rechtszuges hat die Appellatin, Witwe Morz, zu tragen.

Desen zur Urkunde ist gegenwärtiges Urtheil nach Berordnung großh. bad. Hofgerichts des Mittelgerichts ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsiniegel versehen worden.

Da der Besagte schuldig ist, wird ihm das vorstehende Urtheil auf diesem Wege verkündet.

So geschehen Bruchsal, den 8. Mai 1849. Großh. bad. Hofgericht des Mittelgerichts. Obkircher.

H. 607. [3]3. Nr. 12,690. Wolfach. (Zahlungsbefehl.)

In Sachen des Kreuzwirths Armbruster in Wolfach gegen Buchbinder Alexander Balz von da, Forderung von 47 fl. 33 kr. für Kost betr., wird, da Besagter dem Zahlungsbefehle vom 26.

Oktober, Nr. 10,897, weder Folge geleistet, noch seine Verbindlichkeit widersprochen hat, auf Antrag des Klägers zu Recht erkannt, obige Forderung sey für zugunsten zu erklären und der Besagte angewiesen, den Kläger

binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Vollstreckung zu befriedigen.

H. R. B. Da der Besagte sich auf schuldigem Fuße befindet, so wird Vorstehendes demselben statt Behändigung auf diesem Wege bekannt gemacht.

H. 652. [3]2. Nr. 28,846. Ladenburg. (Zahlungsbefehl.)

J. S. der Witwe und Erben des verlebten Valentin Streuber zu Mannheim gegen Wirth Peter Biß von Jockheim, Forderung von 66 fl. Klempant betr.

Dem Besagten wird aufgegeben, binnen 14 Tagen den Kläger zu befriedigen oder die Forderung zu widersprechen, widrigenfalls diese auf klägerisches Anrufen für zugunsten erklärt würde.

Dieses wird dem Besagten, welcher schuldig ist, auf diesem Wege bekannt gemacht.

Ladenburg, den 1. Dezember 1849. Großh. bad. Bezirksamt. P. Meier.

H. 599. [3]3. Nr. 32,127. Offenburg. (Unbedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen des Albert Meier d. Ä. in Stadt Reß gegen Apotheker Reßmann in Offenburg, wegen Forderung von 550 fl. 1/2 p. 5% Zins vom 1. Oktober 1849, aus Darlehen.

Auf Anrufen des Klägers wird, da der unterm 22. v. M., Nr. 28,745, erlassene bedingte Zahlungsbefehl unbeachtet geblieben ist, auch keine Einrede vorgebracht wurde, die Forderung für zugunsten erklärt, und dem Besagten aufgegeben, den Kläger

binnen 14 Tagen zu befriedigen, widrigenfalls auf Anrufen Exekution gegen ihn verfügt würde.

Dem landesfürstlichen Besagten wird dies auf diesem Wege bekannt.

Offenburg, den 24. November 1849. Großh. bad. Oberamt. R. Wieland.

H. 568. [3]3. Nr. 25,427. Konstanz. (Unbedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen des Leopold Kottschilb in Worlingen gegen Ferdinand Sauter von Konstanz, Forderung von 584 fl. 6 kr. nebst 5% Zins vom 6. September 1845 bis dahin 1849 und laufendem Zins aus Darlehen,

wird dem Besagten, da er schuldig, aufgegeben, den Kläger

binnen 28 Tagen zu befriedigen, oder der Forderung in gleicher Frist zu widersprechen, widrigenfalls dieselbe für zugunsten erklärt wird.

Konstanz, den 20. November 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Dietzsch.

H. 769. [3]1. Nr. 7668. Freiburg. (Erbbestand.)

Durch Ableben des Johann Mark, Wittwers und Tagelöhners auf der Drehele, Gemeinde St. Margen, hat dessen Söhne Binzing und Josef Mark, beide Schneider in der Schweiz, zur Erbschaft als Nächstberufenen berufen.

Da der dormalige Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, ihre beschaffen Erbschaftsprüfung binnen 3 Monaten von heute an um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Erbschaft lediglich denselben zugeweiht würde, welchen sie zustäme, wenn sie gar nicht mehr am Leben wären.

Freiburg, den 10. Dezember 1849. Großh. bad. Landamtsreferat. Roman.

H. 327. [3]3. Nr. 4328. Säckingen. (Erbbestand.)

Anna Katharina Käser, Ehefrau des gewesenen Bürgers und Adlerswirths Fridolin Huber von Murg, welche mit ihrem Gemann vor ungefähr 15 Jahren nach Russisch-Polen gezogen und seit dieser Zeit über ihren Aufenthaltsort, sowie über ihr Leben keine Nachricht gegeben hat, ist zur Erbschaft ihres am 27. Oktober 1849 zu Murg verstorbenen Halbbruders Zaver Käser berufen, und wird daher aufgefordert, ihre Erbschaftsprüfung binnen sechs Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denselben zugeweiht werden würde, welchen sie zustäme, wenn Anna Katharina Käser zur Zeit des Erbfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Säckingen, den 24. November 1849. Großh. bad. Amtsreferat. Grinb.

H. 778. Nr. 37,021. Waldbühl. (Schuldenliquidation.)

Gegen Nagelschmied Joseph Huber von Rogel haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Freitag, den 21. Dezember d. J., früh 8 Uhr,

angesezt.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch wird Borg- und Nachlassvergleich versucht, und die nicht erscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Waldbühl, den 14. November 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Baumgartner. vdt. Keller, A. J.

H. 779. Nr. 37,020. Waldbühl. (Schuldenliquidation.)

Gegen Schneider Philipp Boll von Rogel haben wir Gant erkannt und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Freitag, den 25. Januar 1850, früh 8 Uhr,

angesezt.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch wird Borg- und Nachlassvergleich versucht, und die nicht erscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Waldbühl, den 14. November 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Baumgartner. vdt. Keller.

H. 703. [3]2. Nr. 33,757. Offenburg. (Schuldenliquidation.)

Gegen den + Stiftungsoberwarter Strobel von hier ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 22. Februar 1850, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Offenburg, den 27. November 1849. Großh. bad. Oberamt. R. Wieland. vdt. Zittel.

H. 631. [3]3. Nr. 17,798. Eppingen. (Auschlusserkennnis.)

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen den Nachlass des + Acisford Friedrich Schmitt von Schluchtern, Forderung und Vorrecht betr., wird ammit zu Recht erkannt:

Alle jene Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen an die Masse nicht angemeldet haben, werden von derselben ausgeschlossen.

H. R. B. So geschehen Eppingen, den 29. November 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Müller. vdt. Weiss.

H. 783. Nr. 56,006. Peidelberg. (Präklusion.)

Die Gant über die Verlassenschaft des Johann Epret von Dossenheim betr., werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Peidelberg, den 3. Dezember 1849. Großh. bad. Oberamt. Thilo.

H. 777. [3]1. Nr. 35,331. Pforzheim. (Verfallenerklärung.)

Nagelgeschle Lufas Eberle von Dillingen hat sich auf die Aufforderung vom 31. Oktober 1848, Nr. 32,721, dahier nicht angemeldet, weshalb er nunmehr für verfallen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten nach Maßgabe des L. R. S. 120 in fürfälligen Besitz gegen Sicherheitsleistung gegeben wird.

Pforzheim, den 10. Dezember 1849. Großh. bad. Oberamt. Felt. vdt. Matthis. (Verfallenerklärung.)

Fridolin Döbele von Rhina hat sich auf die diesseitige Aufforderung vom 17. November 1848, Nr. 31,371, nicht gestellt. Er wird deshalb für verfallen erklärt und sein Vermögen den erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürfälligen Besitz gegeben.